



Wald
Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Haselmattrietli
Gemeinde	Oberägeri
Standort	Haselmattrietli, Koordinaten 2 692 955 / 1 219 840
Grundstück Nrn.	1080, 1105 und 1993
AFW 57381	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 1080, 1105 und 1993, Gemeinde Oberägeri, werden gemäss den Plänen «Waldfeststellung Haselmattrietli / Plan Ost» und «Waldfeststellung Haselmattrietli / Plan West» (beide Massstab 1:1'500, vom 20. Oktober 2025) statisch festgesetzt. Die hinter diesen Waldgrenzen liegenden Flächen sind Wald im Sinne des Gesetzes.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Oberägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilagen):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- Einwohnergemeinde Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri

Zug, 17. November 2025 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldfeststellung Haselmattrietli / Plan Ost», Massstab 1:1'500, vom 20. Oktober 2025
- Plan «Waldfeststellung Haselmattrietli / Plan West», Massstab 1:1'500, vom 20. Oktober 2025

Versand: **18. Nov. 2025**

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen/Orthofotos aus den Jahren 1971, 1978, 1989, 1994, 1996, 1998, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011, 2022 und 2024 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 01. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Haselmattrietli / Plan Ost», Massstab 1:1'500, vom 20. Oktober 2025;
 - Plan «Waldfeststellung Haselmattrietli / Plan West», Massstab 1:1'500, vom 20. Oktober 2025.
2. Gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz führt das Amt für Wald und Wild (AFW) Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellten Waldgrenzen statisch fest. Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Fragen zur Waldabgrenzung leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Haselmattrietli, Gemeinde Oberägeri, ein Waldfeststellungsverfahren ein. Die Waldfeststellung umfasst Teile der Grundstücke Nr. 1080, 1105 und 1993.
3. Das AFW hat die bestockten Flächen im Beisein von Vertretern der Eigentümerschaft der Grundstücke Nr. 1080, 1105 und 1993 sowie der jeweiligen Pächter vor Ort beurteilt und vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Die Vermessungspunkte wurden mit Luftbildaufnahmen aus verschiedenen Jahren abgeglichen (vgl. Beurteilungsgrundlagen) und die festgelegten Waldgrenzen in den oben genannten Plänen vom 20. Oktober 2025 festgehalten (rot gestrichelte Linien).
4. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 informierte das AFW die von der Waldfeststellung betroffenen Eigentümerschaften über das Waldfeststellungsverfahren und stellte diesen die genannten Pläne zu. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 07. November 2025 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW keine Einwendungen zur Waldabgrenzung gemäss den genannten Plänen ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Im vorliegenden Fall liegt kein Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass das Amt für Wald und Wild nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz zur Schaffung von

Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durchführt und die festgestellten Waldgrenzen statisch festsetzt. Dies in Übereinstimmung mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan L 4.1.6, wonach der Kanton Zug, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020).

2. Die Pläne «Waldfeststellung Haselmattietli / Plan Ost» und «Waldfeststellung Haselmattietli / Plan West» (beide Massstab 1:1'500, vom 20. Oktober 2025) bezeichnen die auf den Grundstücken Nr. 1080, 1105 und 1993, Gemeinde Oberägeri, festgelegten Waldgrenzen (rot gestrichelte Linien). Die übrigen Waldabgrenzungen auf den genannten Grundstücken wurden noch nicht beurteilt. Die Pläne sind integrierende Bestandteile dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, welche in den Plänen ausdrücklich bezeichnet sind.
3. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
4. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 WaG werden die festgestellten Waldgrenzen gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens durch die Einwohnergemeinde in ihrem Nutzungsplan nachgeführt. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das AFW die Eintragung der Waldgrenzen in den Plan für das Grundbuch. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
5. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 01. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Haselmattrietli
Plan Ost

GS Nrn. 1080, 1105 und 1993,
Gemeinde Oberägeri



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Wald bisher (gemäss amtlicher Vermessung)
- Strasse/Weg (gemäss amtlicher Vermessung)
- Gebäude (gemäss amtlicher Vermessung)
- Grundstückgrenze

Waldfeststellung Haselmattrietli
Plan West

GS Nrn. 1080, 1105 und 1993,
Gemeinde Oberägeri

1105

1080

1993

- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Wald bisher (gemäss amtlicher Vermessung)
- Strasse/Weg (gemäss amtlicher Vermessung)
- Gebäude (gemäss amtlicher Vermessung)
- Grundstückgrenze



1:1'500

0 10 20 m



Kanton Zug

G-57381

Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

20.10.2025

Planformat A3